

"Beim Kroatentreffen besteht eine konkrete Gefahr für das öffentliche Wohl"

Der Kleinen Zeitung liegt die Expertise von Verfassungsjurist Heinz Mayer zum Treffen am Loibacher Feld vor. Demnach ist die "Untersagung der geplanten Veranstaltung nicht nur zulässig, sondern geboten."

Am 18. Mai wird am Loibacher Feld bei Bleiburg/Pliberk das umstrittene Kroatengedenken stattfinden – und das obwohl der international anerkannte Verfassungsjurist Heinz Mayer ein Verbot für „geboten“ erachtet.

Der Kleinen Zeitung liegt Mayers Gutachten vor. Demnach hat die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt in Gesprächen am 7. April sowie in einem Mail am 12 April 2019 Mayer den Auftrag erteilt, die Veranstaltung rechtlich zu beurteilen. Letzte Woche ist die Expertise bei der BH eingetroffen.

„§ 6 Abs 1 Versammlungsgesetz sieht vor, dass Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, ... von der Behörde zu untersagen sind“, schreibt Mayer. „Die Untersagung einer Versammlung ist eine von der Behörde zu treffende Prognoseentscheidung, die auf eine realistische und nachvollziehbare Einschätzung des zu erwartenden Geschehensablaufes zu stützen ist.“

„Bei ihrer Beurteilung hat die Behörde die bisherigen Erfahrungen zu berücksichtigen; dabei ist insbesondere die Person der Veranstalters von Relevanz. Für die Untersagung ist ausreichend, dass die zu erwartenden Ereignisse objektiv geeignet sind, nationalsozialistische Bestrebungen und Gedankengänge wieder zu beleben“, heißt es weiter.

Kroaten-Treffen in Bleiburg sorgt für Wirbel

Dann zitiert Mayer den Verfassungsgerichtshof: „Ist aufgrund konkreter Umstände eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohls durch die Abhaltung der Versammlung zu befürchten, so ist die Versammlung gemäß §6 VersG jedenfalls zu untersagen.“

Mayer verweist auch auf Artikel 9 des Staatsvertrages, wo vermerkt sei, dass die Republik völkerrechtlich verpflichtet sei, „alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, dass nazistische Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden; diese völkerrechtliche Verpflichtung umfasst auch die Verantwortung der Republik, alle Maßnahmen zu setzen, um nazistische Tätigkeiten und Propaganda zu verhindern, um damit sicherzustellen, dass eine politische Propaganda mit diesen inhaltlichen Tendenzen nicht einmal ansatzweise ihre Ideen verbreiten kann, damit das demokratische System dadurch nicht bedroht wird.“

Mayer kommt zu dem Schluss: „Im Lichte dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Untersagung der geplanten Gedenkveranstaltung nicht nur zulässig, sondern geboten.“

Sollte die BH die Versammlung am 18. Mai doch noch untersagen, könnte dieses Verbot durch Beschwerden nicht ausgehebelt werden – zu dieser Erkenntnis kommt Mayer ebenfalls. „§13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist“, ist in der Expertise zu lesen. Und weiter: "Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es neuerlich zu Vorfällen kommt, die nationalsozialistische Gedankengänge beleben. Es besteht daher eine konkrete Gefahr für das öffentliche Wohl."

Wie berichtet wird Völkermarkts Bezirkshauptmann Gert Klösch Mayers Rechtsmeinung ignorieren. Er habe das Gutachten nur in Auftrag gegeben, um die rechtlichen Möglichkeiten auszuloten, sagt er. Bisher fiel das Gedenktreffen noch nie unter das Versammlungsgesetz. "Ich kann keine Prognose für die Versammlung treffen, weil es 2019 die erste geben wird. Ich habe nur Erfahrung mit über 70 Jahren Kirchenfeier", sagt Klösch.

Kleine Zeitung, Thomas Martinz, 7.5.2019